

Wissenschaft für den Frieden

Symposium anlässlich des 40-jährigen Bestehens der Zeitschrift *Wissenschaft und Frieden*
Bonn, 6. und 7. Oktober 2023

„Grundrecht auf Energie“

Wolfgang Send, Göttingen

Verbreitete Endfassung - Stand 1. Oktober 2023
Grundzüge einer Umsetzung - Stand Februar 2026 (ab Seite 9)



Verehrte Gäste meines Vortrags „Grundrecht auf Energie“. Ich freue mich sehr, dass mein Vorschlag für diesen Vortrag in das Programm der Tagung aufgenommen worden ist. Der Aufruf zu diesem Symposium geht ein auf das Leitmotiv der Zeitschrift *Wissenschaft und Frieden*, die Verantwortung, die die Wissenschaften haben, in Politik und Friedensbewegung hinein zu »übersetzen«. In meiner Wahrnehmung dominieren dabei die *außenpolitischen* Aspekte. Meine Forderung nach einem „Grundrecht auf Energie“ reagiert auf *innenpolitische* Verwerfungen, die bereits in bedenklicher Weise zu verbreiteter Staatsverdrossenheit geführt haben. Die Gefährdung des *inneren* Friedens leuchtet hier und dort auf. Wir müssen nach Wegen suchen, die Vertrauen in die Zuverlässigkeit unseres Staats schaffen, wenn es um existenzielle Fragen des Daseins geht.

Ich möchte mein zentrales Motiv gleich zu Anfang nennen. Nach meiner Einschätzung ist jeder Versuch, den derzeitigen Verbrauch an Energie in Richtung Erneuerbare Energien zu lenken, ohne drastische Einschränkung des Verbrauchs selbst zum Scheitern verurteilt. Zum Scheitern deshalb, weil die Zeitskalen des Klimawandels und der weiteren Erwärmung der Erde mit allen dramatischen Konsequenzen nicht verträglich sind mit den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, in absehbarer Zeit, also bis zur Mitte des Jahrhunderts, eine vergleichbare Menge an Erneuerbaren Energien bereitzustellen; weder in Deutschland noch weltweit. Das ist meine Sicht auf unsere Lage, andere mögen da optimistischer sein.

Dieser Vortrag zum *Grundrecht auf Energie* wirbt deshalb für die teilweise Überführung der Verwendung von Energie in eine Gemeinwirtschaft. Unter den 19 Artikeln unseres Grundgesetzes, den zentralen Grundrechten, liefert Artikel 15 eine Vorschrift zum Umgang mit „Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln“. Die Väter und Mütter unserer Verfassung haben seinerzeit nicht absehen können, dass die damals scheinbar unerschöpfliche Energie auf unserem Planeten einmal selbst Gegenstand solcher „Gemeinwirtschaft“ werden muss, von der in diesem Artikel 15 die Rede ist. Wir müssen Energie zukünftig nicht nur gerechter verteilen, wir müssen auch den Umfang ihrer Verwendung einschränken; wir müssen *uns* bei der Verwendung einschränken. Die Erneuerbaren Energien sind eben nicht der neue Quell, dem die Rechtfertigung der unbeirrten Beibehaltung unserer Lebensgewohnheiten entspringt und der uns von den Sünden des Verbrauchs fossiler Energieträger reinigt. Man gewinnt ja manchmal den Eindruck eines wahren Ablasshandels, wie er einmal die Reformation hervorgerufen hat. Die „Reformation der Verwendung von Energie“ – das ist das Ziel!

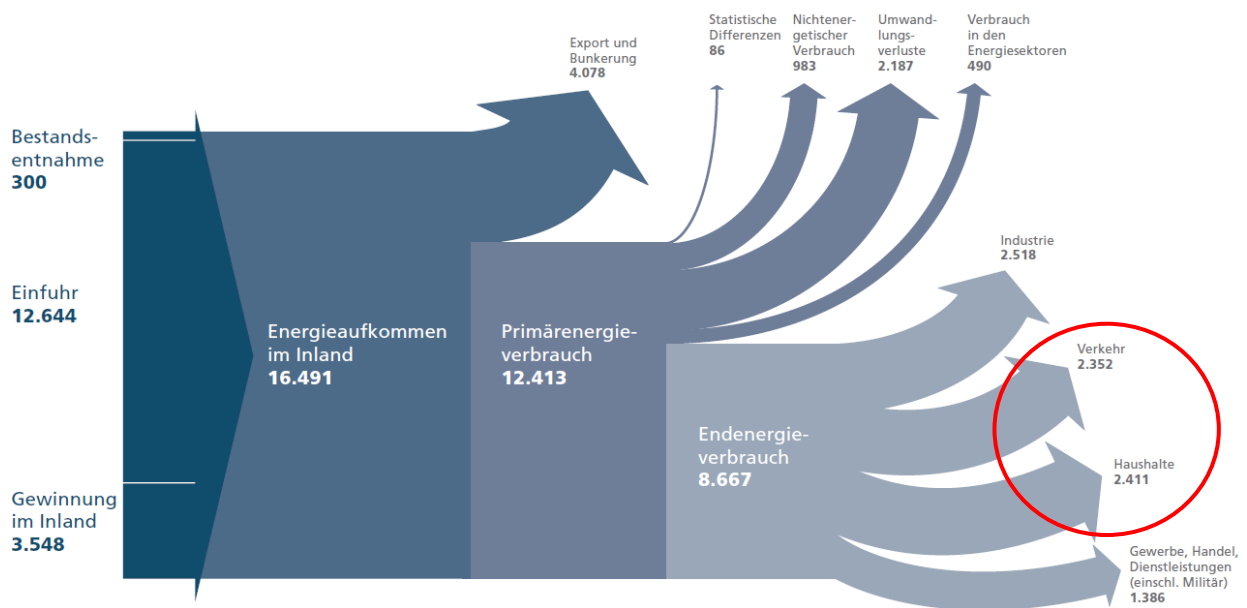
Individueller Energieverbrauch soll zukünftig der Ermittlung und Besteuerung von Geldeinkommen gleichgestellt sein. Eine progressive Besteuerung erhöhten Verbrauchs ergibt sich aus den beiden Erfordernissen, sowohl sparen als auch die beschaffte Energie auf nationaler Ebene finanzieren zu müssen. Die politisch Agierenden in unserem Land sollten Energie als begrenzt verfügbares gesellschaftliches Gut zukünftig von Grund auf neu bewerten und dabei einen zentralen Schritt in Richtung einer gerechten Verteilung gehen: mit einer Grundmenge an kostenfreier Energie, einer

„Bürgerenergie“, und mit der Besteuerung eines erhöhten individuellen Energieverbrauchs. Die Werkzeuge dazu sind eine gesetzliche Energieerklärung und das Lenkungsinstrument Energieverwendungssteuer, in dem auch die Höhe des unentgeltlichen Grundbedarfs zu regeln ist. Das inzwischen zu beachtlicher Funktionalität gelangte Steuerportal Elster ist eine gute Vorlage, nach der in analoger Weise auch eine Energieerklärung gesetzlich verlangt und amtlich festgestellt werden kann. Komponenten darin, wie z.B. die Feststellungsbeteiligten, zeigen den Weg zum Haushalts- oder Gemeinschaftsverbrauch auf. Freigrenzen beschränken den Verwaltungsaufwand. Der erste Schritt ist die Einführung und Organisation einer gesetzlich vorgeschriebenen Energieerklärung ähnlich der Steuererklärung; ein wegen seiner Verbindlichkeit für alle Individuen gerechter Weg.

Anders als beim Handel mit Aktien und Geldmengen unterliegt Energie als Verbrauchsgut keinerlei Volatilität, wie wir sie von den Finanzmärkten kennen. Die Bürgerenergie, der Grundbedarf an Energie, ist in ihrer Höhe eine auszuhandelnde Größe, aber liegt dieser Bedarf einmal fest, dann bedeutet er eine zuverlässige Menge an Wärme und Licht. Das Grundrecht auf Energie bedeutet, dass unser Staat allen Bürgerinnen und Bürgern diesen täglichen Sockel an Energie gewährleistet. Diese Energie kann als Gas, als flüssiger oder fester Brennstoff, als Fernwärme oder als elektrische Energie geliefert werden.

Lassen Sie uns nun einen Blick auf den gesamten Energiefluss in Deutschland werfen, um diejenigen Anteile zu benennen, die von meinem Vorschlag betroffen sind:

Energieflussbild 2021 für die Bundesrepublik Deutschland in Petajoule (PJ)



Der Anteil der erneuerbaren Energieträger am Primärenergieverbrauch liegt bei 15,7 %.
Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.
29,3 Petajoule (PJ) $\hat{=}$ 1 Mio. t SKE
Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen 09/2022

Bild 1. Quelle: <https://ag-energiebilanzen.de/daten-und-fakten/energieflussbilder/>

Energie wird physikalisch nicht wirklich verbraucht, sondern nur umgewandelt von nutzbarer Energie in eine nicht mehr nutzbare Form, wobei es sich dabei häufig um Wärmeenergie handelt oder eine chemische Umwandlung mit der Freisetzung von Kohlendioxid CO₂. Aber sprachlich trifft *Verbrauch* schon den Kern der Verwendung. Dies gibt die Grafik mit hervorragender Anschaulichkeit wieder.

Wir nehmen die *Einheit Petajoule (PJ)*, in der die Energiemengen angegeben werden, als gegeben hin. Viele Grafiken verwenden auch die *Einheit Terawattstunden (TWh)*.

Zwischen beiden Angaben besteht ein fester Umrechnungsfaktor. Es geht hier nur um die relativen Mengenangaben. Rein optisch erkennen wir schon, dass private Haushalte und Verkehr mehr als die Hälfte der Endenergie in Deutschland verwenden. Das ist ein gewaltiger Anteil. Im roten Kreis finden wir die Bereiche des individuellen Verbrauchs. Das ist zum einen der Sektor Haushalte, zum anderen ein Teil des Sektors Verkehr, denn ein erheblicher Verbrauch im Sektor Verkehr entsteht durch die private Verwendung. Diese Feststellung belegt die Grafik zum Endenergieverbrauch im Sektor Verkehr. Sie ist der Dokumentation *Verkehr in Zahlen 2022/2023* entnommen, die jährlich vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegeben wird.

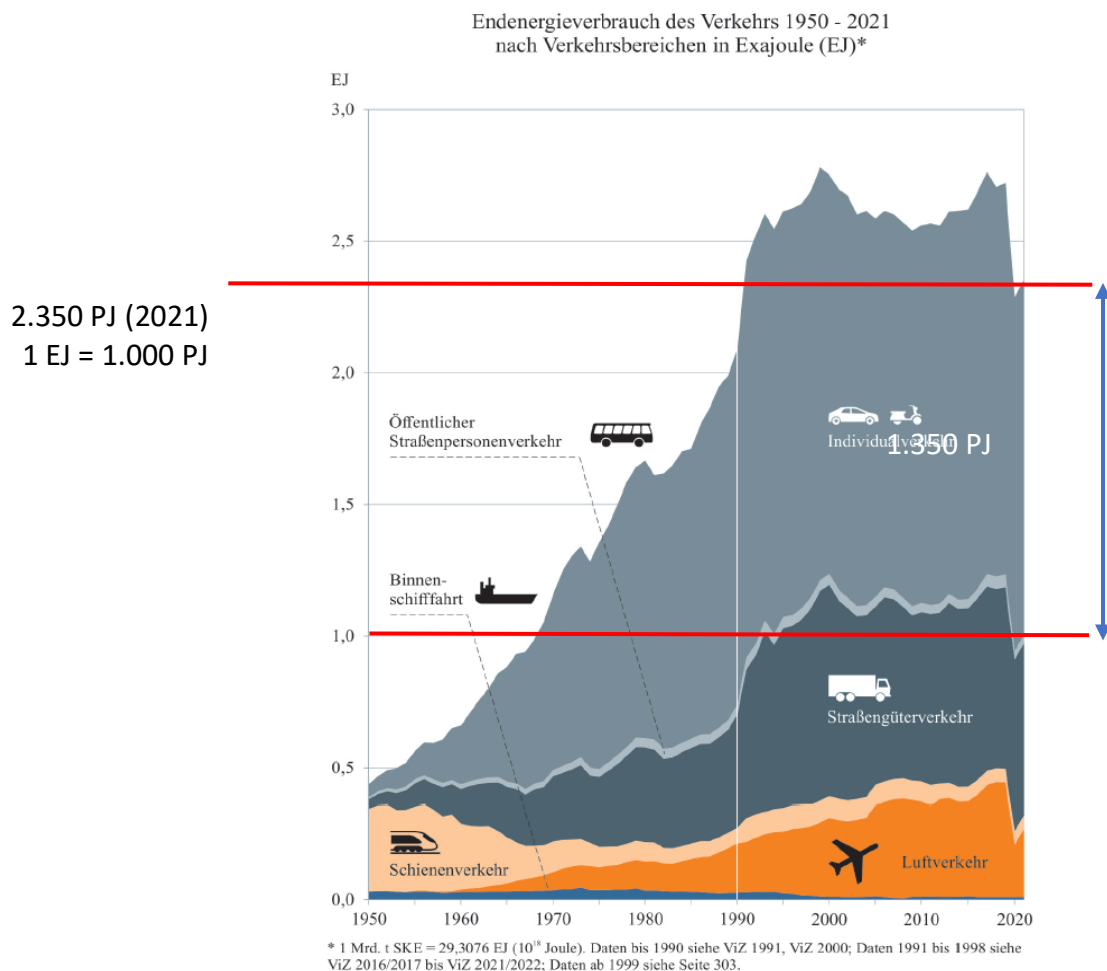


Bild 2. Quelle: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/verkehr-in-zahlen-2022-2023-pdf.pdf?__blob=publicationFile (Seite 305)

Im Ergebnis entfallen vom gesamten Endenergieverbrauch in Deutschland 2021 auf Individualverkehr und Haushalte 44 %. Die angestrebte Verfassungsänderung greift perspektivisch also auf mehr als 40 % des gesamten Endenergieverbrauchs in Deutschland zu. Nicht unter die Änderung fallen der Sektor Industrie und der Sektor Handel, Gewerbe, Dienstleistungen. Einige unter Ihnen kennen die Darstellung des Umweltbundesamtes (UBA) ebenfalls mit den vier Sektoren des Verbrauchs an Endenergie, bei der anstelle der Petajoule (PJ) die Einheit Terawattstunden (TWh) verwendet wird. Es handelt sich aber um die gleichen Energiemengen und um die gleiche Grundlage, nämlich um die Zahlen des Arbeitskreises Energiebilanzen. Wenn Sie die Zahlen in Terawattstunden in der Grafik des

UBA mit dem Faktor 3,6 multiplizieren, erhalten Sie die Angaben in Petajoule. Bei den TWh ist eine Stunde die Zeiteinheit, bei den PJ ist es eine Sekunde.

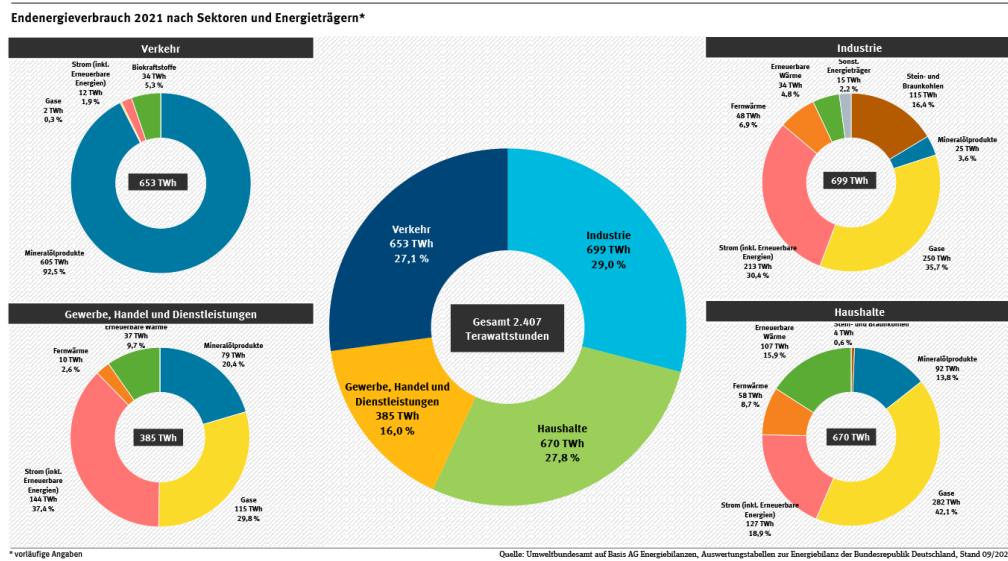


Bild 3. Quelle:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/384/bilder/dateien/4_abb_eev-sektoren-et_2022-12-16.pdf

Die Grafik des UBA mit den Anteilen der einzelnen Energieträger ist auch deswegen aufschlussreich, weil sie das gewaltige Problem visualisiert, vor dem wir bei der Anpassung an den Klimawandel und der Umstellung auf erneuerbare Energien stehen. Im Sektor Verkehr beruht 92 % der Energiemenge (in blauer Farbe) 2021 auf der Verwendung von Mineralölprodukten, also fossilen Energieträgern. In den drei anderen Sektoren spielt Erdgas (in gelber Farbe) eine vergleichbar dramatische Rolle. Sie haben vielleicht noch eine Zahl aus Bild 1 in Erinnerung, der Grafik für den Energiefluss. Am Aufkommen des Primärenergieverbrauchs haben die Erneuerbaren Energien, Stand 2021, einen Anteil von gerade einmal 15,7 %.

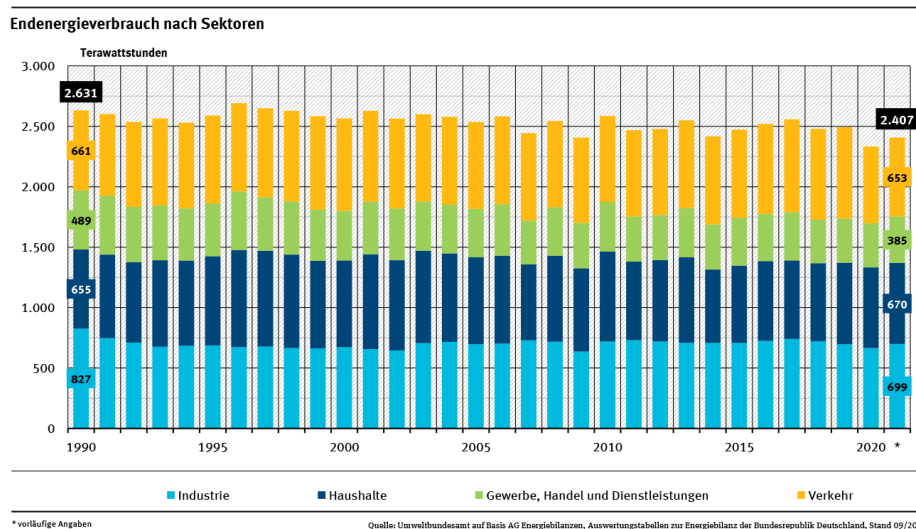


Bild 4. Quelle:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/384/bilder/dateien/2_abb_eev-sektoren_2022-12-16.pdf

Wenn man die Berichte in den Medien verfolgt, kann man den Eindruck bekommen, dass sich im letzten Jahrzehnt im Hinblick auf die Einsparung von Energie doch Einiges getan hat. Das ist aber nicht wirklich der Fall. Wenn wir uns in Bild 4 die Grafik mit den vier Sektoren des Verbrauchs an Endenergie im zeitlichen Verlauf ansehen, müssen wir leider konstatieren, dass es seit 30 Jahren keine signifikante Abnahme im Energieverbrauch gibt. Sichtbare Einsparungen gibt es nur für den Sektor Industrie sowie beim Sektor Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. Zumindest für die Sektoren Haushalte und Verkehr können wir auch nicht auf die vielfach beschworenen Kräfte des Marktes vertrauen. Nur eine einzige Grafik dazu, bevor ich im nächsten Teil meines Vortrags zur Abschätzung des Grundbedarfs und dessen Kosten komme.

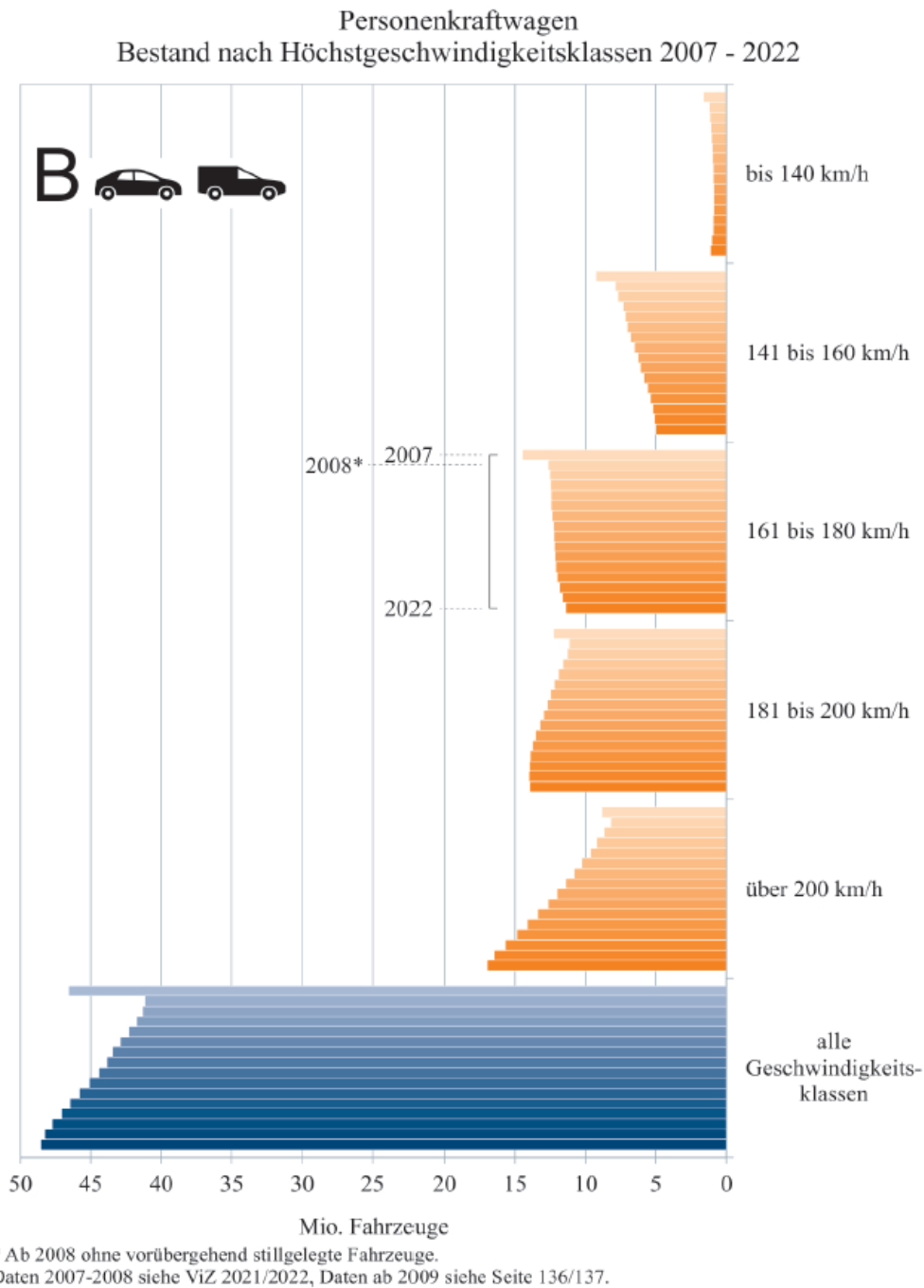


Bild 5. Quelle: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/verkehr-in-zahlen-2022-2023-pdf.pdf?__blob=publicationFile (Seite 138)

Bild 5 ist eine Grafik zur Marktentwicklung und sie ist ebenfalls dem Jahrbuch *Verkehr in Zahlen 2022/2023* entnommen. Die Grafik zeigt eine scheinbare Belanglosigkeit, nämlich den Bestand an Personenkraftwagen nach Klassen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in den letzten 15 Jahren. Schauen Sie sich den Anstieg der zugelassenen Fahrzeuge in der Geschwindigkeitsklasse „über 200 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit“ an. Die Grafik demonstriert, wie hier die „Kräfte des Marktes“ auf die Notwendigkeiten eines geringeren Energieverbrauchs reagieren, nämlich mit Ignorieren. Es ist Materialvergeudung und Energievergeudung, was wir hier sehen. Aber die Denkweise, die diese Technologieversessenheit widerspiegelt, ist das viel schlimmere Übel. Sie bedeutet, dass sich eine simple energiesparende Maßnahme wie die Beschränkung der Geschwindigkeit auf unseren Autobahnen bis heute nicht hat durchsetzen lassen.

Nach der Betrachtung des gesamten Energieflusses lassen Sie mich nun zur Energiebilanz der einzelnen Menschen in unserem Land kommen. Ich gehe von der für 2023 aktuellen Bevölkerungszahl von 84 Millionen Menschen aus. Die Frage lautet, wieviel Energie pro Jahr bei diesem Verbrauch, den wir im Individualverkehr und bei den Haushalten zuvor ermittelt haben, auf die einzelne Person entfällt. Diese Zahl hat zunächst einmal nur eine statistische Bedeutung, weil sie Kinder wie alte Leute, Sparsame wie Verschwendende, über einen Kamm schert. Als Ergebnis dieser einfachen Rechnung erhält man rund 12.500 kWh oder 45 GJ pro Jahr und eben pro Person.

Die Zahl ist für Sie auf die Schnelle vermutlich gar nicht einzuordnen. Das ist auch nicht erforderlich, weil sie nur als relativer Pegelstand für die nachfolgenden Überlegungen gilt. Sie ist nämlich die Ausgangsbasis für die Berechnung des Grundbedarfs. Ich muss an dieser Stelle noch einmal deutlich hervorheben, dass es bei diesen Zahlen nicht primär um die Zahlen selbst geht, sondern darum, wie man sich der Ermittlung des Grundbedarfs und auch seiner Finanzierung nähern kann. Aber ich möchte diesen Gedanken mit einigen glatten Zahlen in der gebotenen Kürze quantitativ durchspielen, bevor ich im Schlussteil auf die Verfassungsänderung eingehe.

- Die **Vorgabe bis 2050** sei die Einsparung von 1/3 des Endenergieverbrauchs im privaten Bereich in Deutschland, also bei Haushalten und Individualverkehr.

Diese Reduzierung kann man entweder als Anteil der Gesamtmenge an Energie angeben oder aber auf den durchschnittlichen Verbrauch einer einzelnen Person beziehen. Der ist zu rund 45 GJ ermittelt worden. Statt der 45 GJ ergeben sich dann 30 GJ pro Person und Jahr. Die Rechnung soll nun so weitergehen, dass davon wiederum 2/3 den Grundbedarf decken, also 20 GJ. Die verbleibenden 10 GJ fallen noch nicht unter den steuerpflichtigen Teil der Verwendung von Energie, aber die Kosten dafür muss jede Person selbst aufbringen, also die Energie am Markt beschaffen. Jeder Mehrbedarf unterliegt einem stark progressiven Steuertarif laut EVStG, dem Energieverwendungssteuergesetz.

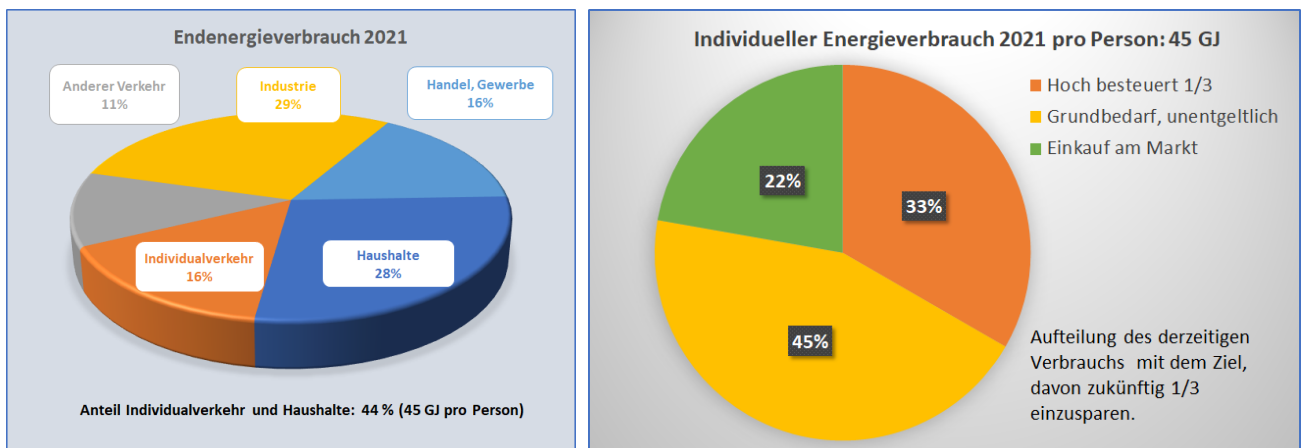


Bild 6. Grundrecht auf Energie mit der Aufteilung des Energieverbrauchs - Quelle: Grafiken des Autors.

So hört sich das neue Gesetz juristisch vermutlich gut an. Der Einkauf dieser Energiemenge von 20 GJ je Person und Jahr durch eine staatliche Energieagentur führt auf die Frage nach dem anzunehmenden Preis je MWh. Bei einem mittleren Einkaufspreis von 100 EUR/MWh ergeben sich Kosten von knapp 50 Milliarden Euro pro Jahr. Beim Einkaufspreis haben sich in der aktuellen Krisensituation ziemliche Turbulenzen ergeben. Aber als Orientierung kann man diese 100 EUR/MWh unverändert nehmen (dazu mehr unter <https://www.bdew.de>, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.). Der Betrag von 50 Milliarden Euro klingt zunächst recht hoch, muss aber ins Verhältnis gesetzt werden zu den Ausgaben, die von staatlicher Seite für die verschiedensten Zwecke im Energiesektor ausgegeben werden. Allein die Höhe der umweltschädlichen Subventionen in Deutschland wird vom Umweltbundesamt auf über 65 Milliarden Euro pro Jahr¹ veranschlagt. Die Kosten pro Person für diese 50 Milliarden Euro belaufen sich auf 600 Euro - pro Jahr.

Es gibt theoretisch noch eine einfachere Lösung, diese 50 Milliarden Euro zu finanzieren. Sie beruht auf dem Gedankenspiel, dass die zukünftige staatliche Energieagentur die gesamte Menge Energie für Individualverkehr und Haushalte, wie sie derzeit verbraucht wird, zu dem genannten Preis von 100 EUR/MWh beschafft. Dann ist davon 1/3 der Energiemenge der Anteil, der eigentlich zukünftig eingespart werden soll, bis auf weiteres aber noch verbraucht wird. Wenn man diesen Anteil mit einer stark progressiven Besteuerung zu einem deutlichen höheren Preis wieder verkauft, dann sind die 50 Milliarden Euro ebenfalls finanziert. Wenn die Progression für dieses letzte Drittel im Mittel auf den 2½-fachen Verkaufspreis gegenüber dem Einkaufspreis hinausläuft, dann ergeben sich rein rechnerisch 52 Milliarden Euro Überschuss, genau die Kosten für den Grundbedarf aller Menschen in Deutschland. Das sind drastische Einschnitte, die vermutlich so nicht vollzogen werden, aber ein vorzeigbarer Weg. Und wenn der Energieverbrauch dann tatsächlich sinkt und damit die Gewinnmarge, muss man auch neue Finanzierungswege für den Grundbedarf suchen. Politisch sind wir jedoch längst noch nicht so weit. Ist die Lösung tatsächlich so einfach, wie sie hier skizziert ist? Aus physikalisch-technischer Sicht ist sie das aus meiner Sicht, aber der politische Wille zu dieser Lösung muss sich noch formieren. Die administrative Umsetzung wäre vielleicht vergleichbar mit dem Aufwand für Lohn- und Einkommensteuer, nur dass sie alle Individuen betrifft. Aber es gibt wirtschaftlich kein prinzipielles Hindernis, sich mit dem Gedanken des kostenlosen Grundbedarfs zu befassen und eine Energieerklärung mit einer Energieverwendungssteuer als politisches Ziel zu sehen.

Ich komme abschließend zum politischen Kern meines Vortrags, dem Entwurf einer Verfassungsänderung mit dem Ziel, als *Grundrecht* allen Menschen in unserem Land einen Grundbedarf an Energie kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ich trage diesen Entwurf heute erstmals vor und hoffe sehr, dass er Verbreitung findet und diskutiert wird. Fast auf den Tag genau vor einem Jahr erschien in der Süddeutschen Zeitung (SZ) vom 8./9. Oktober 2022 ein Artikel des Journalisten Malte Conradi mit dem Titel „Wenn die Reichen sparen würden“. Ich habe darauf mit einem Leserbrief geantwortet, der in der Ausgabe vom 26. Oktober unter der Überschrift „Energiesteuer und Erklärung“ auch abgedruckt wurde. Der damalige Artikel ist der Auslöser meines Vorschlags.

Ich bin mir der Tragweite des Vorschlags einer Verfassungsänderung durchaus bewusst, möchte damit aber die Notwendigkeit eines grundsätzlichen Umdenkens in der Verwendung von Energie unterstreichen. Tägliche Nachrichten und ausführlichere Berichte zum begonnenen Klimawandel sind voller Besorgnis, dass uns das Heft des Handelns durch Zögerlichkeit oder Uneinsichtigkeit unwiederbringlich aus den Händen gleitet. Der Generalsekretär der UN, Antonio Guterres, hat

¹ Quelle:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/bilder/grafik_2021_umweltschaedliche_subventionen_gesamtvolumen.jpg

anlässlich des Klimagipfels 2023 gar davon gesprochen: „Die Menschheit hat mit klimaschädlichen Aktivitäten das Tor zur Hölle aufgestoßen“. Aber wo sind bildlich die Haltemasten auf diesem abschüssigen Weg in die bereits geöffnete „Hölle“, an denen wir uns als Individuen wie als Staat festzurren können – uns anbinden und gleichzeitig etwas durchatmen und Luft holen in der Zuversicht, einstweilen einen guten Stand gefunden zu haben. Eine gewiss nicht einfache Suche; aber unsere Verfassung ist einer dieser Haltemasten, meine kleine Ergänzung in ihr ein Haken und die Konsequenzen daraus eine von den daran angebindenen Halteleinen. In der neuen Fassung dieses Artikels gibt es mit meinem Vorschlag einen zweiten Absatz:

Artikel 15 Grundgesetz

- (1) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (2) Energie wird allen im Inland lebenden Menschen zur Deckung ihres Grundbedarfs unter der Aufsicht des Staates ohne Entgelt zur Verfügung gestellt. Jede Verwendung von Energie ist zu erklären. Die Energiemenge des Grundbedarfs und die Wirkung der Erklärung regelt ein Gesetz.**

Bild 7. Die Verfassungsänderung nach dem Vorschlag des Autors.

Lassen Sie mich einige Anmerkungen zur Formulierung selbst machen. Die *im Inland lebenden Menschen* sind eine größere Gruppe als *alle Deutschen*, von denen im Grundrechtskatalog mehrfach die Rede ist. Auch verwendet die Verfassung mehrfach das generische Maskulinum, das ich vermieden habe. Alle Menschen sind natürliche Personen. Die naheliegende Wendung *jeder natürlichen Person* würde sich anlehnen an das Recht, dass nach Artikel 19 auch *inländische juristische Personen* den Schutz der Grundrechte genießen. In der Rechtsprechung wird *inländisch* so verwendet, dass die juristische Person ihren effektiven Sitz im Bundesgebiet hat, das heißt den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Ich sehe kein rechtliches Problem, diese Eingrenzung auch auf natürliche Personen zu übertragen. Die Bereitstellung des Grundbedarfs *unter der Aufsicht des Staates* hat Artikel 7 als Vorbild, in dem auch das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht.

Das ist mein Entwurf. Und noch einmal zum Abschluss:

- Es geht um eine gerechte Einsparung der Energie und um die gerechte Verwendung der Mittel, die der Staat für den Umbau der Energieversorgung hin zu den Erneuerbaren Energien aufbringt.

Es geht nicht an, dass Anreize und Subventionen immer nur denjenigen im Lande zukommen, die ohnehin schon zu den Begüterten zählen, und andere sich sorgen müssen. Plakativ formuliert: Niemand in unserem Land soll im Winter frieren oder im Dunkeln sitzen müssen. Dafür zahlen einstweilen die Menschen mit einem überhöhten Energieverbrauch. Das ist die Bürgerenergie, das Grundrecht auf Energie.



Spätere Ergänzung: Progressive Besteuerung und Grundzüge einer Umsetzung ab Seite 9 →

- (3) die Ermittlung der Menge der in einem Jahr verwendeten Energie.

Zu (1) – Gesetzliche Umsetzung.

Die Vorbereitung einer solchen Änderung des Grundgesetzes ist sicherlich nicht der erste Schritt. Dazu bedarf es einer breiten parlamentarischen Mehrheit. Diese wird sich erst finden, wenn der Gedanke eines Grundrechts auf Energie in einer breiten Öffentlichkeit diskutiert und eine Umsetzung in Teilen auch schon praktiziert worden ist.

Ein Gesetz für die Besteuerung der Verwendung von Energie ist der erste Schritt. Der Name ist gleich gefunden: das Energieverwendungssteuergesetz (EVStG). Da dessen Umsetzung an vielen Stellen in die Beschaffung von Energie durch *natürliche Personen* eingreift, scheint es zweckmäßig zu sein, diese gesetzliche Regelung mit Anreizen auszugestalten. Wer die Erklärung abgibt, soll den Grundbedarf von Beginn der Gültigkeit des Gesetzes an geltend machen können. Ähnliche Regelungen haben auch andere Länder in Europa. Man kann dies mit dem Begriff Klimageld vergleichen. Da die Progression für wenig begüterte Personen wohl kaum nennenswert greift, kommt dieser Kreis der Bevölkerung am ehesten in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils.

Zu (2) – Steuerliche Erklärung.

Die steuerliche Umsetzung der Erklärung zur Verwendung von Energie im abgelaufenen Kalenderjahr geschieht über die Erklärung zur Lohn- oder Einkommensteuer. Es gibt zum EVStG eine Anlage EV in der Steuererklärung. In dieser Anlage werden alle Angaben zur Energieverwendung (EV) gemacht. Ähnlich den Regelungen für eine einzelne oder gemeinschaftliche Veranlagung gibt es für Haushalte die Möglichkeit, eine Feststellung der Beteiligten abzugeben. Darin finden sich alle im Haushalt lebenden Personen, insbesondere Kinder. Der durch das EVStG festgelegte Freibetrag an Energie gilt für alle in der Erklärung genannten Personen. Mit den Werten aus Bild 5 beträgt der Grundbedarf 20 GJ des derzeitigen mittleren Verbrauchs von 45 GJ². Eine praktikable Regelung erfolgt am besten über die jeweilige Festlegung des Geldwertes von 100 MWh für ein Kalenderjahr auf dem Verordnungswege. Mit den genannten Zahlen ergibt sich für 20 GJ pro Person der Betrag von 555,56 EUR. Dieser Betrag steht jeder Person zu. Höhere Beträge ergeben sich aus den Nachweisen zu Anlage EV.

Zu (3) – Ermittlung der Menge verwendeter Energie.

Man könnte meinen, dass die Ermittlung des Umfangs der in einem Jahr verwendeten Energie eine sehr komplizierte Rechnung ist. Tatsächlich wird der Vorgang sehr überschaubar, wenn die in Anrechnung zu bringenden Verwendungen einmal im Gesetz definiert sind. Die wesentliche Unterscheidung entsteht durch die Umstände der Verwendung. Die stationäre Verwendung geschieht in der Unterkunft der Menschen, die mobile Verwendung bei der Benutzung von Fortbewegungsmitteln, von Verkehrsmitteln.

Stationäre Verwendung. Für die stationäre Verwendung wird Energie geliefert. Ohne hier Vollständigkeit anstreben zu wollen, ist der Energiebedarf für Licht und Wärme einer Unterkunft leicht zu ermitteln. Da auch die Personen aus der Feststellung der Beteiligten bekannt sind, ergibt sich die verwendete Energie je Person aus den Rechnungen der Energieversorger. Die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (<https://ag-energiebilanzen.de>) hält auf ihren Seiten einen Umrechner bereit, der für jeden erdenklichen Brennstoff die Energie zur eingesetzten Stoffmenge angibt.

² Zur Erinnerung: 45 GJ (Gigajoule) entsprechen genau 12.500 kWh (zwölftausendfünfhundert Kilowattstunden) oder 12,5 MWh. Deren Wert wird anhand des Referenzwertes von 100 EUR/MWh ermittelt. Das sind 1.250 EUR Marktpreis.

Mobile Verwendung. Hierbei stellt sich die zentrale Frage, welche Formen von Mobilität einer einzelnen Person in Anrechnung gebracht werden sollen. Das ist nun nicht in erster Linie eine grundsätzliche Frage, sondern eine praktische Frage, die im Hinblick auf den Aufwand beim Nachweis politisch entschieden werden muss. Solche praktischen Fragen stellen sich auch in anderen steuerlichen Bereichen, wenn es um Pauschalen und Nutzungsdauer geht. Zuvor soll jedoch auf die grundsätzliche Frage eingegangen werden. Es geht dabei um das Verständnis des Prinzips, nach dem die von einer einzelnen Person verwendete Energie steuerlich berechnet wird.

- Die Schlüsselgröße ist die spezifische Leistung des jeweiligen Verkehrsmittels.

Die spezifische Leistung ist die Leistung in Watt, die das Verkehrsmittel je Kilogramm seines Eigengewichts aufbringen muss, also in der Einheit W/kg. Da diese Zahlen von Verkehrsmitteln eher weniger bekannt sind, seien an dieser Stelle einige wenige Beispiele genannt mit groben Mittelwerten:

- Ein modernes Passagierflugzeug kommt auf rund 400 W/kg.
- Ein durchschnittlicher Wert für einen PKW ist 70 W/kg.
- Ein Reisezug ICE hat eine spezifische Leistung von 20 W/kg.
- Ein e-Bike hat dagegen eine spezifische Leistung von nur 10 W/kg.

Fliegt man vier Stunden in den Urlaub, dann liefert diese Angabe die verwendete Energie je Kilogramm. Mit dem mittleren Gewicht einer Person von 75 kg, wie es vielen Normrechnungen zugrunde liegt, ergibt sich die verwendete Energie. Im Beispiel hat man 120 kWh verbraucht.

Eine gesetzliche Regelung kann vorsehen, dass Flugreisen aller Art stets voll in Anrechnung gebracht werden müssen. Auch für PKW, also Fahrzeuge mit acht und weniger Sitzen, soll eine Fernfahrt von mehr als 500 km eine zu erklärende Verwendung sein. Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln sind von der steuerlichen Erfassung ausgenommen.

Modellhafte Steuererklärungen

Für drei verschiedene Personenkreise seien modellhaft die Steuererklärungen durchgerechnet, die als Anlage EV (Energieverwendung) beizufügen sind. Es sind Erklärungen, die

- (1) wenig begüterte und sparsame Menschen,
- (2) Menschen mit durchschnittlichem Umfang der Verwendung von Energie und
- (3) Menschen mit deutlich erhöhter Verwendung von Energie

einreichen. Wie schon im Hauptvortrag erläutert und als grundgesetzliche Regelung festgelegt, geben alle im Inland lebenden Menschen eine solche Erklärung ab oder sind genannt in einer Feststellungserklärung. Solche Feststellungserklärungen vereinfachen die Steuererklärung für Familien, Wohngemeinschaften, Heime oder andere Gemeinschaftsunterkünfte. Auf Einzelheiten wie etwa die zeitliche Zugehörigkeit zu einer solchen Erklärung sei hier nicht eingegangen, weil sie gängige Praxis auch in anderen Anlagen zur Steuererklärung sind.

Zu (1) Wenig begüterte und sparsame Menschen

Menschen mit einem Verbrauch von weniger als 20 GJ oder 5.560 kWh pro Jahr müssen nur die Erklärung vorlegen, dass sie weniger als diese Energiemenge im zurückliegenden Jahr verwendet haben³. Sie erhalten den von der Energieagentur für das jeweilige Steuerjahr festgelegten Geldwert dieser Energiemenge vom Finanzamt überwiesen. Sollte sie Ausgaben gehabt haben, die diesen Geldwert überschreiten, dann müssen sie die Mehrkosten nachweisen und erhalten die von ihnen für 20 GJ getätigten Ausgaben.

³ Es versteht sich, dass es einen Strafraumen geben muss, wenn unwahre Erklärungen abgegeben worden sind.

Auf den folgenden Seiten findet sich als *Beispielrechnung 1* eine typische Zusammenstellung für eine Familie oder Lebensgemeinschaft für ein Kalenderjahr.

Die Lebensgemeinschaft erfüllt die Vorgaben für die gewünschte Menge von verwendeter Energie ziemlich gut. Allerdings betrifft dies nur den Anteil, der wegen gesetzlicher Vorgaben ausgewertet wird. Der Lebensgemeinschaft wird der Betrag von $5 \times 556 \text{ EUR} = 2.780 \text{ EUR}$ auf jeden Fall überwiesen. Werden für die insgesamt $5 \times 20 \text{ GJ} = 100 \text{ GJ}$ höhere Ausgaben nachgewiesen, werden diese für die 100 GJ in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

Zu (2) Menschen mit durchschnittlichem Umfang der Verwendung von Energie

Haben Menschen mehr als die oben genannte Energiemenge verwendet, dann ist eine Erklärung des Umfangs der Verwendung gesetzlich verlangt. Der Umfang der zu erklärenden Energiemengen ist im EVStG aufgeführt. Es sind anzugeben

- die für stationäre Verwendung bezogenen Energiemengen und
- die für Mobilität verwendeten Energiemengen im gesetzlich geforderten Rahmen.

Stationär sind dies gewöhnlich die Energiemengen, die hauptsächlich für Licht und Wärme verwendet werden. Wie schon erwähnt, lässt sich jede bezogene Stoffmenge als Energieträger in die zugehörige Energiemenge umrechnen.

Für Mobilität sind, so jedenfalls der in dieser Konzeptskizze abgesteckte Rahmen, alle Flugreisen und Reisen mit PKW jenseits einer Mindeststrecke der Reise zu erklären. Bei der Ermittlung der Energie sind die gesetzlichen Pauschwerte die Grundlage. Diese betreffen die spezifische Leistung des Verkehrsmittels, das Normalgewicht einer Person, die Reisezeit für eine Fahrtstrecke. In der *Beispielrechnung 2* ist für eine einzelne Person die Anlage EV beschrieben, wenn deren Verbrauch dem bisherigen mittleren Verbrauch entspricht.

Für den Anteil, der 30 GJ überschreitet, ist bereits die Energieverwendungssteuer zu entrichten. Da gerade die 45 GJ erreicht sind, beträgt die Steuer das Dreifache des Marktwertes. Dies ist der mittlere Steuersatz, der sich aus der Progression von 30 GJ bis 45 GJ ergibt.

Durch das Grundrecht auf Energie wird der Steuerbetrag aber abgemildert. Im Beispiel entsteht so noch eine geringe Rückzahlung.

Zu (3) Menschen mit deutlich erhöhtem Umfang der Verwendung von Energie

Diese Personengruppe zahlt die Energieverwendungssteuer, die auch durch das Grundrecht auf Energie nicht mehr ausgeglichen wird.

Beispiel (1) Familie/Lebensgemeinschaft

Gewünschter Umfang der Verwendung

Allgemeine Berechnungsgrundlagen		
Spezifische Leistung Flugzeug (Watt je Kilogramm)	400	W/kg
PKW spezifische Leistung (Watt je Kilogramm)	70	W/kg
Standardreise für PKW-Fahrten in Kilometer je Stunde	100	km/h
Standardgewicht je Person	75	kg

Grundbedarf an Energie je Person und je Kalenderjahr		
Festgelegt auf gesetzlicher Grundlage in GJ (Gigajoule)	20	GJ
Grundbedarf in MJ (Megajoule)	20.000	MJ
Grundbedarf in kWh (Kilowattstunden)	5.556	kWh
Grundbedarf in MWh (Megawattstunden)	5,56	MWh
<i>1 kWh = 3,6 MJ</i>	<i>3,60</i>	-
<i>Eine Kilowattstunde entspricht 3,6 Megajoule (eine Wattsekunde = 1 Joule)</i>		
<i>Eine Megawattstunde entspricht 3,6 Gigajoule</i>		
Marktwert von Energie für das Kalenderjahr laut Verordnung	100	EUR/MWh

Auf Basis des Marktwertes erfolgen Vergütung und Besteuerung im Kalenderjahr.

Besteuerung der erhöhten Energieverwendung		
Steuersatz 1 - Besteuerung zwischen 30 und 45 GJ progressiv	<i>Formel existiert</i>	
Steuersatz 2 - Verwendung 30 bis 45 GJ ausgeschöpft: Mittelwert.	3	-fach
Steuersatz 3 - Verwendung oberhalb 45 GJ: Mittelwert bleibt.	3	-fach

Erklärung durch die jeweiligen Berechtigten und Steuerpflichtigen

Anzahl Feststellungsbeteiligte für eine Erklärung	5
----------------------------------------------------------	----------

Für diese Anzahl Personen wird einheitlich der Grundbedarf angerechnet

A. Stationär verwendete Energie

Stromrechnung für bezogene Energiemenge	4.500	kWh
Gasrechnung für bezogene Energiemenge	25.000	kWh

B. Mobil verwendete Energie

Ziel 1. Flugreise Frankfurt - Mallorca	2	h
Faktor Hin- und Rückflug	2	
Standardenergie je Person		
Spez. Leistung x Gewicht für eine Stunde oder umgerechnet	30.000	Wh 30 kWh
Verwendete Energie für eine Person bei einer Reise	120	kWh
Anzahl der Reisenden	4	
Anzahl der Reisen zu Ziel 1 im Kalenderjahr	1	

Verwendete Energie für Flugreisen	480	kWh
-----------------------------------	-----	-----

Fahrten > 500 km		
Urlaubsfahrt	1.600	km
Nominelle Reisezeit laut Standardrechnung	16	h
Energie für Autofahrten umgerechnet	84.000	Wh 84 kWh
Anzahl der Reisenden	5	
Anzahl der Fahrten im Kalenderjahr	1	

Verwendete Energie Fahrten insgesamt	420	kWh
--------------------------------------	-----	-----

C. Gesamtenergieverbrauch	30.400	kWh
in MJ durch Multiplizieren von kWh mit Faktor 3.6	109.440	MJ
in GJ	109,44	GJ

Vergütung und Besteuerung der Energieverwendung

Gesamte verwendete Energie	109,44	GJ
Anzurechnender Grundbedarf wird abgezogen.	-100	GJ
Verwendete Energie abzüglich Grundbedarf	9,44	GJ
Steuerfreie Beschaffung von 20 bis 30 GJ wird abgezogen.	-50,00	GJ
Zu versteuernde Energie	0,00	GJ

Versteuerung von Energie nach

Steuersatz 1. Zwischen 30 und 45 GJ progressiv	0,00	GJ
Steuersatz 2. 30 bis 45 GJ ausgeschöpft	0,00	GJ
Steuersatz 3. oberhalb 45 GJ	0,00	GJ

Energieverwendung nach

Steuersatz 1 in MWh	0,00	MWh
Steuersatz 2 in MWh	0,00	MWh
Steuersatz 3 in MWh	0,00	MWh

Steuer zum Marktwert des jeweiligen Kalenderjahres

<i>Marktwert je Megawattstunde laut Verordnung</i>	100,00	EUR/MWh
Steuer nach Steuersatz 1 in EUR	0	EUR
Steuer nach Steuersatz 2 in EUR	0	EUR
Steuer nach Steuersatz 3 in EUR	0	EUR

Energieverwendungssteuer	0,00	EUR
Anrechnung des Grundbedarfs	-2.777,78	EUR

Ergebnis der Besteuerung der Energieverwendung	-2.777,78	EUR
-------------------------------------------------------	------------------	------------

Betrag größer als 0: zu zahlender Betrag

Betrag kleiner als 0: zu erstattender Betrag

Beispiel (2) Einzelne Person

erhöhte Verwendung gegenüber Ziel 2050

Allgemeine Berechnungsgrundlagen		
Spezifische Leistung Flugzeug (Watt je Kilogramm)	400	W/kg
PKW spezifische Leistung (Watt je Kilogramm)	70	W/kg
Standardreise für PKW-Fahrten in Kilometer je Stunde	100	km/h
Standardgewicht je Person	75	kg

Grundbedarf an Energie je Person und je Kalenderjahr		
Festgelegt auf gesetzlicher Grundlage in GJ (Gigajoule)	20	GJ
Grundbedarf in MJ (Megajoule)	20.000	MJ
Grundbedarf in kWh (Kilowattstunden)	5.556	kWh
Grundbedarf in MWh (Megawattstunden)	5,56	MWh
<i>1 kWh = 3,6 MJ</i>	3,60	-
<i>Eine Kilowattstunde entspricht 3,6 Megajoule (eine Wattsekunde = 1 Joule)</i>		
<i>Eine Megawattstunde entspricht 3,6 Gigajoule</i>		
Marktwert von Energie für das Kalenderjahr laut Verordnung	100	EUR/MWh

Auf Basis des Marktwertes erfolgen Vergütung und Besteuerung im Kalenderjahr.

Besteuerung der erhöhten Energieverwendung		
Steuersatz 1 - Besteuerung zwischen 30 und 45 GJ progressiv	<i>Formel existiert</i>	
Steuersatz 2 - Verwendung 30 bis 45 GJ ausgeschöpft: Mittelwert.	3	-fach
Steuersatz 3 - Verwendung oberhalb 45 GJ: Mittelwert bleibt.	3	-fach

Erklärung durch die jeweiligen Berechtigten und Steuerpflichtigen

Anzahl Feststellungsbeteiligte für eine Erklärung	1
----------------------------------------------------------	----------

Für diese Anzahl Personen wird einheitlich der Grundbedarf angerechnet

A. Stationär verwendete Energie

Stromrechnung für bezogene Energiemenge	2.000	kWh
Gasrechnung für bezogene Energiemenge	10.000	kWh

B. Mobil verwendete Energie

Ziel 1. Flugreise Frankfurt - New York - Frankfurt	8,5	h
Faktor Hin- und Rückflug	2	
Standardenergie je Person		
Spez. Leistung x Gewicht für eine Stunde oder umgerechnet	30.000	Wh 30 kWh
Verwendete Energie für eine Person bei einer Reise	510	kWh
Anzahl der Reisenden	1	
Anzahl der Reisen zu Ziel 1 im Kalenderjahr	1	

Verwendete Energie für Flugreisen	510	kWh
-----------------------------------	-----	-----

Fahrten > 500 km

Urlaubsfahrt	1.600	km
Nominelle Reisezeit laut Standardrechnung	16	h
Energie für Autofahrten umgerechnet	84.000	Wh 84 kWh
Anzahl der Reisenden	1	
Anzahl der Fahrten im Kalenderjahr	1	

Verwendete Energie Fahrten insgesamt	84	kWh
--------------------------------------	----	-----

C. Gesamtenergieverbrauch	12.594	kWh
in MJ durch Multiplizieren von kWh mit Faktor 3,6	45.338	MJ
in GJ	45,34	GJ

Vergütung und Besteuerung der Energieverwendung

Gesamte verwendete Energie	45,34	GJ
Anzurechnender Grundbedarf wird abgezogen.	-20	GJ
Verwendete Energie abzüglich Grundbedarf	25,34	GJ
Steuerfreie Beschaffung von 20 bis 30 GJ wird abgezogen.	-10,00	GJ

Zu versteuernde Energie	15,34	GJ
--------------------------------	--------------	-----------

Versteuerung von Energie nach

Steuersatz 1. Zwischen 30 und 45 GJ progressiv	0,00	GJ
Steuersatz 2. 30 bis 45 GJ ausgeschöpft	15,00	GJ
Steuersatz 3. oberhalb 45 GJ	0,34	GJ

Energieverwendung nach

Steuersatz 1 in MWh	0,00	MWh
Steuersatz 2 in MWh	4,17	MWh
Steuersatz 3 in MWh	0,09	MWh

Steuer zum Marktwert des jeweiligen Kalenderjahres

<i>Marktwert je Megawattstunde laut Verordnung</i>	100,00	EUR/MWh
Steuer nach Steuersatz 1 in EUR	0	EUR
Steuer nach Steuersatz 2 in EUR	417	EUR
Steuer nach Steuersatz 3 in EUR	9	EUR

Energieverwendungssteuer	426,07	EUR
Anrechnung des Grundbedarfs	-555,56	EUR

Ergebnis der Besteuerung der Energieverwendung	-129,49	EUR
-------------------------------------------------------	----------------	------------

Betrag größer als 0: zu zahlender Betrag

Betrag kleiner als 0: zu erstattender Betrag

Beispiel (3) Ehepaar

Deutlich erhöhte Verwendung gegenüber Ziel 2050

Allgemeine Berechnungsgrundlagen		
Spezifische Leistung Flugzeug (Watt je Kilogramm)	400	W/kg
PKW spezifische Leistung (Watt je Kilogramm)	70	W/kg
Standardreise für PKW-Fahrten in Kilometer je Stunde	100	km/h
Standardgewicht je Person	75	kg

Grundbedarf an Energie je Person und je Kalenderjahr		
Festgelegt auf gesetzlicher Grundlage in GJ (Gigajoule)	20	GJ
Grundbedarf in MJ (Megajoule)	20.000	MJ

Grundbedarf in kWh (Kilowattstunden)	5.556	kWh
Grundbedarf in MWh (Megawattstunden)	5,56	MWh
1 kWh = 3,6 MJ	3,60	-
<i>Eine Kilowattstunde entspricht 3,6 Megajoule (eine Wattsekunde = 1 Joule)</i>		
<i>Eine Megawattstunde entspricht 3,6 Gigajoule</i>		
Marktwert von Energie für das Kalenderjahr laut Verordnung	100	EUR/MWh

Auf Basis des Marktwertes erfolgen Vergütung und Besteuerung im Kalenderjahr.

Besteuerung der erhöhten Energieverwendung		
Steuersatz 1 - Besteuerung zwischen 30 und 45 GJ progressiv	<i>Formel existiert</i>	
Steuersatz 2 - Verwendung 30 bis 45 GJ ausgeschöpft: Mittelwert.	3	-fach
Steuersatz 3 - Verwendung oberhalb 45 GJ: Mittelwert bleibt.	3	-fach

Erklärung durch die jeweiligen Berechtigten und Steuerpflichtigen		
--------------------------------------------------------------------------	--	--

Anzahl Feststellungsbeteiligte für eine Erklärung	2	
----------------------------------------------------------	----------	--

Für diese Anzahl Personen wird einheitlich der Grundbedarf angerechnet

A. Stationär verwendete Energie

Stromrechnung für bezogene Energiemenge	4,500	kWh
Gasrechnung für bezogene Energiemenge	30,000	kWh

B. Mobil verwendete Energie

Ziel 1. Flugreise Frankfurt - New York - Frankfurt 8,5 h
 Faktor Hin- und Rückflug 2

Standardenergie je Person
 Spez. Leistung x Gewicht für eine Stunde 30.000 Wh
 oder umgerechnet 30 kWh
 Verwendete Energie für eine Person bei einer Reise 510 kWh

Anzahl der Reisenden 2
 Anzahl der Reisen zu Ziel 1 im Kalenderjahr 4

Verwendete Energie für Flugreisen	4.080	kWh
-----------------------------------	-------	-----

Fahrten > 500 km

Fahrstrecke (München - Hamburg) 780 km
 Nominelle Reisezeit laut Standardrechnung 7,8 h

Energie für Autofahrten umgerechnet 40.950 Wh
 41 kWh
 Anzahl der Reisenden 1
 Anzahl der Fahrten im Kalenderjahr 6

Verwendete Energie Fahrten insgesamt	246	kWh
--------------------------------------	-----	-----

C. Gesamtenergieverbrauch	38.826	kWh
in MJ durch Multiplizieren von kWh mit Faktor 3,6	139.773	MJ
in GJ	139,77	GJ

Besteuerung der Energieverwendung

Gesamte verwendete Energie	139,77	GJ
Anzurechnender Grundbedarf wird abgezogen.	-40	GJ
Verwendete Energie abzüglich Grundbedarf	99,77	GJ
Steuerfreie Beschaffung von 20 bis 30 GJ wird abgezogen.	-20,00	GJ

Zu versteuernde Energie	79,77	GJ
--------------------------------	--------------	-----------

Versteuerung von Energie nach

Steuersatz 1. Zwischen 30 und 45 GJ progressiv	0,00	GJ
Steuersatz 2. 30 bis 45 GJ ausgeschöpft	30,00	GJ
Steuersatz 3. oberhalb 45 GJ	49,77	GJ

Energieverwendung nach

Steuersatz 1 in MWh	0,00	MWh
Steuersatz 2 in MWh	8,33	MWh
Steuersatz 3 in MWh	13,83	MWh

Steuer zum Marktwert des jeweiligen Kalenderjahres

<i>Marktwert je Megawattstunde laut Verordnung</i>	<i>100,00</i>	<i>EUR/MWh</i>
Steuer nach Steuersatz 1 in EUR	0	EUR
Steuer nach Steuersatz 2 in EUR	833	EUR
Steuer nach Steuersatz 3 in EUR	1.383	EUR

Energieverwendungssteuer	2.215,90	EUR
Anrechnung des Grundbedarfs	-1.111,11	EUR

Ergebnis der Besteuerung der Energieverwendung	1.104,79	EUR
-------------------------------------------------------	-----------------	------------

Betrag größer als 0: zu zahlender Betrag

Betrag kleiner als 0: zu erstattender Betrag



Hinweis. In der vorliegenden Version sind alle Zahlenangaben in der deutschen Schreibweise gemacht. 10.000,25 EUR sind dann zehntausend EUR und 25 Cent. In einer früheren Version dieses Textes ist die englische Notation verwendet worden. Darin sind Punkt und Komma genau vertauscht.